

**Stadtwerke Coswig (Anhalt)
Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt),
Coswig (Anhalt)**

Lagebericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019

**Stadtwerke Coswig (Anhalt)
Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt),
Coswig (Anhalt)**

Lagebericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Stadtwerke Coswig (Anhalt), Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt), Coswig (Anhalt)

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019

I. Grundlagen des Eigenbetriebs

Die im Wirtschaftsjahr 2019 wahrgenommenen Aufgaben des Eigenbetriebs sind unverändert die Versorgung der Stadt Coswig (Anhalt) sowie der Ortsteile Buko, Düben, Klieken/Buro und Zieko mit Trinkwasser, die Versorgung der Vertragspartner mit Wärme, das Betreiben von Heizungsanlagen für kommunale Einrichtungen, die Durchführung stadtwirtschaftlicher und sonstiger Dienstleistungen (z.B. Grünanlagenpflege, Serviceleistungen/Reparaturen, Winterdienst, etc.), der Betrieb der Elbfähre und der Betrieb des Naturbades Flämingbad Coswig (Anhalt).

II. Geschäftsverlauf

1. Umsatzentwicklung

Umsatzerlöse des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr:

	2019	2018
	EUR	EUR
Wasserversorgung	1.196.891,96	1.227.601,57
Stadtwirtschaft	831.376,69	806.129,03
Fernwärmeversorgung	234.317,29	202.096,81
Fährbetrieb	133.058,91	112.714,30
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	14.245,92	32.519,46
Flämingbad	20.520,44	22.950,52
Leistungen für Dritte und Übrige	28.137,91	14.275,44
	2.458.549,12	2.418.287,13

2. Investitionen

Die Anlagen im Bau setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR
Trinkwasserleitungen und Hausanschlüsse	157.577,29
WLAN-Anschluss Flämingbad / Software	11.177,36
	168.754,65

3. Finanzierung

Das Anlagevermögen wird aus den bestehenden Darlehen, Fördermitteln, Beiträgen sowie Eigenmitteln finanziert.

Die Darlehen haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2019	Zugang	Tilgung	Stand 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
Investitionsdarlehen	4.731.451,40	1.962.000,00	2.019.744,26	4.673.707,14
Kassenkredit	363.268,85	426.213,10	470.000,00	319.481,95
Zinsabgrenzung	6.023,16	0,00	6.023,16	0,00
	5.100.743,41	2.388.213,10	2.495.767,42	4.993.189,09

4. Personalbereich

Zum 31. Dezember 2019 wurden 26 Mitarbeiter in unbefristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt (31.12.2018: 22 Mitarbeiter). In Kooperation mit dem Jobcenter wurden zwei vormals Langzeitarbeitslose, im Rahmen von geförderten Beschäftigungs- und Eingliederungsmaßnahmen, eingestellt. Diese Einstellungen führen im Stellenplan temporär zu einer Erhöhung der Mitarbeiterzahl, jedoch nur zu geringen Kosten, da die Personalkosten für diese Mitarbeiter bis zum Jahr 2021 mit 90 % und mit 100 % gefördert werden. Im Wirtschaftsjahr 2019 sind zwei Mitarbeiter aus dem Betrieb ausgeschieden und drei Beschäftigungsverhältnisse neu geschlossen worden. Zwei Mitarbeiter waren langzeitkrank und unterlagen nicht mehr der Lohnfortzahlung durch den Betrieb. Die Aufwendungen für Personal setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR
Löhne und Gehälter	1.051.288,21
Soziale Abgaben	207.272,54
Aufwendungen für Altersversorgung	41.817,19
	1.300.377,94

III. Darstellung der Lage und wesentliche Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs

1. Vermögens- und Finanzlage

Das Anlagevermögen, als langfristig gebundenes Vermögen, ist nicht vollständig durch langfristig verfügbare Mittel finanziert. Der Eigenbetrieb konnte seine Zahlungsverpflichtungen jederzeit pünktlich erfüllen. Das Limit des Kassenkredites beträgt TEUR 500. Es wurde auch im Wirtschaftsjahr 2019 nicht voll ausgeschöpft.

Empfangene Ertragszuschüsse

	EUR
Anfangsstand 01.01.2019	26.150,16
Auflösungen	14.245,92
Endstand 31.12.2019	11.904,24

Die empfangenen Ertragszuschüsse beinhalten die Kostenerstattungen für Hausanschlussleitungen und die Anschlussbeiträge, die vor 2003 eingenommen wurden. Die Ertragszuschüsse werden mit 5 % p.a. des Ursprungsbetrages erfolgswirksam aufgelöst.

Eigenkapital

Die allgemeine Rücklage hat sich im Wirtschaftsjahr 2019 um 199 auf TEUR 2.537 verringert. Der Jahresverlust aus dem Jahr 2018 wurde im Wesentlichen mit der Allgemeinen Rücklage in Höhe von TEUR 199 verrechnet. Für das Wirtschaftsjahr 2019 hat der Betrieb einen Jahresverlust von TEUR 134 zu verzeichnen, der Bestandteil des Eigenkapitals ist.

Rückstellungen

	EUR
Anfangsstand 01.01.2019	245.129,00
Inanspruchnahme	64.669,30
Auflösung	10.344,70
Zugang	134.600,00
Endstand 31.12.2019	304.715,00

2. Ertragslage

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist im Wirtschaftsjahr 2019 einen Jahresverlust von EUR 133.530,94 aus. Damit konnte der Eigenbetrieb trotz einer Ergebnisverbesserung um TEUR 76 noch keine vollständige Kostendeckung erreichen. In den Erläuterungen zu den einzelnen Bereichen wird darauf eingegangen.

Die Ergebnisse aller Bereiche (Wasserversorgung, Wärme, Stadtwirtschaft, Elbefähre und Flämingbad) sind witterungsabhängig und somit schwer beeinflussbar. Die Gesamteinnahmen des Eigenbetriebes können in der Regel die Verluste der besonders risikobehafteten Bereiche, Elbefähre und Flämingbad, die im Auftrag der Stadt betrieben werden, nicht decken. Wie in den jährlichen Abschlussgesprächen mit den Wirtschaftsprüfern und dem Rechnungsprüfungsamt mehrfach besprochen, kann diesbezüglich nur mit einer konsequenten Auftragsvergabe durch den Aufgabenträger an den Bereich Stadtwirtschaft gegengesteuert werden, da die Stadtwirtschaft der einzige Bereich des Eigenbetriebes ist, aus dem die Verluste für die Bereiche Elbefähre und Flämingbad gedeckt werden könnten.

3. Finanz- und Leistungsbeziehungen des Eigenbetriebs zur Gemeinde

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen der Stadtwerke Coswig (Anhalt) zur Stadt Coswig (Anhalt) beziehen sich hauptsächlich auf die Bereiche Flämingbad und Stadtwirtschaft. Die Liquidität des Bereichs Stadtwirtschaft wird insbesondere durch die Finanz- und Liquiditätslage des Stadthaushaltes bestimmt. Durch die Stadtwirtschaft werden für die Stadt kontinuierlich Leistungen der Grünpflege und der Straßenreinigung erbracht. Im Bereich Flämingbad werden die für die Betreibung des Bades den Stadtwerken entstehenden Aufwendungen durch die Stadt jährlich mit einem Festbetrag von TEUR 30 teilweise ausgeglichen. Dieser Betrag fußt auf der seinerzeit gleichzeitig erfolgten Übernahme des Personals. Durch den Bereich Trinkwasser wird die Stadt, analog den anderen vorhandenen Kunden, entsprechend den geltenden Satzungen, mit Trinkwasser versorgt.

Des Weiteren bezog die Stadt Coswig (Anhalt) von den Stadtwerken im Berichtsjahr Wärme für die Fröbel-Grundschule (Schulamt). Die Elbefähre wird, wie das Flämingbad, im Auftrag der Stadt Coswig (Anhalt) betrieben.

Der Eigenbetrieb kommt in allen Bereichen für Lohn-, Gehalts- und Sozialabgaben selber auf. Die Stadtwerke sind als Eigenbetrieb über die Steuererklärung der Stadt Coswig (Anhalt) umsatzsteuerpflichtig.

4. Wirtschaftliche Entwicklung

Trinkwasserversorgung

Der gerade in ländlichen Gebieten übliche, im Verhältnis zu Großstädten, relativ geringe Verbrauch des Trinkwassers belief sich im Wirtschaftsjahr 2019 auf 356.895 m³ (Vorjahr 388.474 m³). Er ist somit rückläufig, wobei jedoch beachtet werden muss, dass die Verbrauchszahl des Vorjahres durch einen Jahrhundertsommer, mit langanhaltender Trockenheit, begründet ist. Realistischer als die Betrachtung des Jahres 2018 ist daher die Betrachtung des Jahres 2017. Hier wurden 350.173 m³ verkauft. Der durchschnittliche Pro-Kopf-Verbrauch liegt nach wie vor unter dem Bundesdurchschnitt. Eine Erhöhung der Produktionsleistung des Wasserwerkes auf 2.400 m³/d wäre bei entsprechendem Bedarf und nach vorausgegangenem Monitoring nach wie vor möglich.

Im Berichtsjahr erfolgte die Erneuerung der Trinkwasserleitung und die Erneuerung von Hausanschlussleitungen in der Sebastian-Bach-Straße (Ostseite) und in der Schulstraße – jeweils in Eigenleistung sowie im Rahmen einer gemeinsamen Baumaßnahme mit der Stadt Coswig (Anhalt), dem Abwasserverband Coswig/Anhalt und den Stadtwerken Wittenberg, in der Neuen Straße (Fremdvergabe). Die Kosten wurden durch die Aufnahme eines Investitionskredites mit analoger Laufzeit zur Abschreibungsdauer (Fristenkongruenz) finanziert.

Wesentliche Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Bereich Trinkwasserversorgung

Die wirtschaftlichen Risiken in der Trinkwasserversorgung werden insbesondere durch den relativ geringen Trinkwasserverbrauch bestimmt. In diesem Zusammenhang sieht die Betriebsleitung den sich vollziehenden demographischen Wandel (Schrumpfung und Alterung der Bevölkerung) als wesentliche Herausforderung für die künftige Entwicklung an. Als Reaktion darauf wird versucht, mit entsprechender transparenter und angemessener Preisgestaltung zu reagieren.

Am 30. November des Jahres 2017 erfolgte durch den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt), nach vorheriger Beratung im Betriebsausschuss, die Festlegung der Trinkwassergebühren der Stadt Coswig (Anhalt) für die Jahre 2018 bis 2020 auf der Grundlage der Trinkwasserkalkulation für diesen Zeitraum. Entsprechend dieser Kalkulation bleibt die Trinkwassergebühr in Höhe von 3,50 EUR/m³ (ohne Wasserentnahmeentgelt von EUR 0,05 je m³) gegenüber dem letzten Kalkulationszeitraum unverändert und wird ebenfalls unverändert als Gesamtpreis erhoben, so dass keine Aufteilung in Grundgebühr und Mengengebühr erfolgt.

Wärme

In 2019 wurden insgesamt 2,401 GWh (im Vorjahr 2,458 GWh) verkauft. Die gegenüber dem Vorjahr gesunkene Absatzmenge begründet sich durch die vorherrschenden höheren Außentemperaturen in der Heizperiode sowie durch das insgesamt warme Jahr und unterstreicht einmal mehr die absolute Ergebnisabhängigkeit dieses Bereiches von den Witterungsverhältnissen.

Wesentliche Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Bereich Wärme

Die betriebswirtschaftlichen Risiken im Bereich Wärme sind vor allem in einer eigenständigen Betreuung dezentraler Heizanlagen durch die Abnehmer zu sehen. Da jedoch mit Wirkung ab 1. Januar 2012 ein Wärmeliefervertrag mit einer Laufzeit von zehn Jahren geschlossen werden konnte, wird das Risiko einer eigenständigen Betreuung der Heizanlagen durch die Abnehmer als vernachlässigbar gering eingeschätzt. Risiken werden aber in einem, mit dem demographischen Wandel in engem Zusammenhang stehenden eventuellen weiteren Rückbau von kompletten Wohnblöcken oder einzelner Etagen gesehen, so dass in diesem Fall dann die prognostizierte jährliche Wärmeabsatzmenge nicht mehr erreicht werden kann. Zusätzliche Risiken liegen in der nicht einschätzbaren Erhöhung der Energiepreise, die sich wiederum auf die Absatzmenge niederschlagen werden.

Im Gegensatz zum demographischen Wandel werden andererseits Chancen, bedingt durch die Unterbringung von Flüchtlingen, gesehen, in deren Zusammenhang wieder Wohnraum – und somit Heizfläche – benötigt wird.

Der Abgabepreis für die Wärme lag im gesamten Jahr 2019 bei 97,59 EUR/MWh.

Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen

Witterungsbedingt waren im Bereich Stadtwirtschaft Minderleistungen im Winterdienst zu verzeichnen.

Analog der Vorjahre wurde neben den vertraglich vereinbarten Leistungen außerdem, auch im Jahr 2019, aufgrund der langjährigen guten Geschäftsbeziehung zu den Stadtwerken Lutherstadt Wittenberg, wieder die Pflege der rund 50 Transformatorenstationen, im Ortsnetzgebiet der Stadt Coswig (Anhalt), einschließlich der Ortsteile, durchgeführt und somit zusätzliche Einnahmen generiert. Zusätzlich konnten auch noch Tiefbauleistungen für die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg, im Auftrag der Deutschen Telekom AG, erbracht werden.

Durch den gezielten und optimalen Einsatz der insbesondere in den letzten Jahren angeschafften Technik, schwerpunktmäßig für den Grünflächenbereich, konnten bei gleichem Personalbestand die Möglichkeiten der Leistungserbringung insgesamt kontinuierlich weiterentwickelt werden. Zielstellung ist und bleibt es, durch die Erschließung weiterer Leistungsbereiche, insbesondere in den Ortsteilen der Stadt Coswig (Anhalt) und bei den Firmen mit städtischer Beteiligung, die notwendigen Einnahmen zu realisieren.

Bei den im Bereich Stadtwirtschaft zugeordneten Mitarbeitern waren im Berichtsjahr insgesamt 864 Krankheitstage (Vorjahr: 540 Krankheitstage) zu verzeichnen. Der hohe Krankenstand resultiert im Wesentlichen aus zwei langzeitkranken Mitarbeiterinnen, die beide nicht wieder in die reguläre Beschäftigung eingegliedert werden konnten sowie drei Mitarbeitern mit längeren Krankschriften durch altersbedingte Verschleißerscheinungen.

Wesentliche Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Bereich stadtwirtschaftlicher Dienstleistungen

Die Liquidität des Bereichs Stadtwirtschaft wird insbesondere durch die Liquiditäts- und Finanzlage des Stadthaushaltes bestimmt; eine weitere Verringerung des Finanz- und Auftragsvolumens der Stadt würde zwangsläufig die Einnahmesituation und somit auch die Personalsituation des Bereichs Stadtwirtschaft entscheidend beeinflussen. Es wird nach wie vor angestrebt, das Auftragsvolumen bei städtischen Einrichtungen oder Einrichtungen mit städtischer Beteiligung weiter zu erhöhen. Eine Ausweitung der Leistungen für Dritte ist im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes und bei Einhaltung der Wettbewerbsprinzipien nur schwer möglich. Eine Ausdehnung im Rahmen der Kernstadt wird durch die angespannte Haushaltsituation der Stadt erschwert, so dass es wichtig ist, den Status quo zu halten.

Die Leistungserbringung stadtwirtschaftlicher Leistungen für Gemeinden, die seit der Eingemeindung zur Stadt Coswig (Anhalt) gehören, wird im Rahmen des Leistbaren weiterverfolgt (z.B. Straßenbeleuchtung in verschiedenen Ortsteilen und teilweise Winterdienst).

Betrieb der Elbefähre

Im Berichtszeitraum startete die Fähre pünktlich am 1. März 2019.

Der Betrieb der Elbefähre gestaltete sich, aufgrund des niedrigen Pegelstandes der Elbe, der zeitweilig bei lediglich 99 cm lag, ab Mitte/Ende Juni zunehmend schwieriger.

Aufgrund des Pegelstandes konnte seit Anfang Juli nur noch „abgelastet“ – das heißt mit weniger Traglast gefahren werden. Teilweise war es überhaupt nicht mehr möglich, Kraftfahrzeuge auf der Fähre zu transportieren, da sonst der lastenbedingte Tiefgang des Fährkörpers zu groß gewesen wäre. In der Zeit vom 30. August bis 12. September musste der Fährbetrieb – erstmalig in der Geschichte – sogar komplett eingestellt werden, da es aufgrund von Sandbänken nicht möglich war, bis zum Wörlitzer Ufer zu gelangen. Die Tatsache, dass der Fährbetrieb wiederaufgenommen werden konnte, war einzig und allein dem Anstieg des Pegels, bedingt durch Regenfälle, zu verdanken. Am 4. Oktober lag der Pegel Coswig bei 1,22 m – somit immer noch weit von der Höhe des Normalpegels (2,40 m) entfernt. Aufgrund des Adventsmarkts in Wörlitz wurde der Fährbetrieb bis 1. Dezember aufrechterhalten und somit die Saison minimal, um einen Tag, verlängert.

Die Aufteilung der verkauften Karten zur Beförderung stellt sich wie folgt dar:

	2018	2019
	Anzahl	Anzahl
Karten Kinder	2.143	2.070
Tageskarten Kinder	320	886
Karte Erwachsene / Fahrräder	36.229	40.592
Tageskarten Erwachsene / Fahrräder	8.584	7.260
Autos	14.455	19.227
	61.731	70.035

Wesentliche Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Bereich Elbefähre

Die betriebswirtschaftlichen Risiken im Betrieb der Elbefähre sind vor allem im Hochwasser, Eisgang, starker Wind und – wie beschrieben - zunehmend auch durch Niedrigwasser begründet, die zum Stillstand des Fährbetriebs und zum Einnahmeausfall führen. Die ständige Erfassung der Nutzungszeiten und Nutzungszahlen der Fähre soll weiteres Optimierungs- und Einsparpotential eröffnen. Mit der am 28. Mai 2020 (COS-BV-179/2020) beschlossenen Erhöhung der Fahrpreise kann die Einnahmesituation des Bereiches Elbefähre verbessert werden.

Die notwendigen Ausgaben für die 5-jährliche Hauptuntersuchung und die Abnahme der Schiffsuntersuchungskontrollkommission, welche trotz der Zuwendungen (bisher 50 % der förderfähigen Kosten) durch das Land Sachsen-Anhalt mit vergleichsweise erheblichen finanziellen Belastungen verbunden waren, werden diesen Bereich auch in Zukunft beeinflussen. Die nächste Hauptuntersuchung der Fähre steht im Jahr 2021 an. Durch einen Zusammenschluss und gemeinsames Handeln der Betreiber landesbedeutender Fähren im Land Sachsen-Anhalt konnte im Rahmen eines Gespräches mit dem Minister für Verkehr und Landesentwicklung, Herrn Webel, im März 2018 erreicht werden, dass zukünftig eine Förderung von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten möglich sein soll. Dieses würde dann eine erhebliche Entlastung darstellen.

Im Rahmen eines Treffens der Betreiber landesbedeutender Fähren des Landes Sachsen-Anhalt, am 9. Mai 2019, wurde durch Staatssekretär Dr. Putz dargelegt, dass aufgrund der diesbezüglichen Forderungen der Fährbetreiber, aus dem letzten Jahr sowie auf Betreiben von Minister Webel im Landeshaushalt, ein höheres Finanzvolumen eingestellt wurde, so dass zukünftig mit Förderungen bis 90 Prozent gerechnet werden kann.

Naturbad Flämingbad

Das Bereichsergebnis des Flämingbads hängt einnahmeseitig absolut vom witterungsmäßigen und somit nicht beeinflussbaren Verlauf der Badesaison ab. Dieses hat sich auch im Berichtsjahr 2019 wieder sehr deutlich bemerkbar gemacht. Das Bad wurde, wie üblich, am 15. Mai, eröffnet. Trotz des relativ guten Sommers reichten die erzielten Einnahmen nicht aus, die durch den Betrieb des Bads entstehenden Kosten zu decken, so dass – analog der Vorjahre – ein Verlust entstanden ist. Das Naturbad wurde 2019 von 6.802 (im Vorjahr 10.136) Badegästen besucht. Die Badesaison endete am 15. September.

Wesentliche Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Bereich Flämingbad

Die betriebswirtschaftlichen Risiken der Betreibung des Freibads liegen in der schon erwähnten absoluten Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen während der Saison sowie den unabhängig von den Einnahmen entstehenden, unvermeidbaren Fixkosten. Hinzu kommt der demographische Wandel.

Die Situation des Bereichs Flämingbad wurde mehrfach im Betriebsausschuss dargestellt, erläutert und diskutiert. Als Chance für das Bad wird einerseits der stärkere Trend zum Naturerlebnis und andererseits die Erhöhung der Attraktivität gesehen.

Vorschau und Prognosebericht für das Wirtschaftsjahr 2020

Die Gegenüberstellung der geplanten und der tatsächlichen Spartenergebnisse 2019 und der Planansätze 2020 gemäß 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan ist als Anlage beigefügt.

Für Investitionen/Investitionsmaßnahmen im Bereich Trinkwasser sollen Kredite von insgesamt TEUR 375 aufgenommen werden. Geplant sind Arbeiten am Rohrnetz sowie Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen. Im Bereich Stadtwirtschaft ist eine Kreditaufnahme für die Ersatzbeschaffung eines gebrauchten Radladers (TEUR 36) geplant, genehmigt und zwischenzeitlich umgesetzt.

Da die nächste Revision der Elbefähre im Jahr 2021 zeitnah bevorsteht, wurden in diesem Bereich lediglich Mittel für kontinuierliche Instandhaltungsarbeiten sowie für unvorhergesehene Leistungen geplant. Die Planung im Bereich Naturbad Flämingbad beschränkt sich auf Personalkosten und eventuell notwendige Reparaturen.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites bleibt gegenüber den Vorjahren unverändert bei TEUR 500. Perspektivisch soll diese Höhe schrittweise verringert werden. Das Ziel eines positiven Gesamtergebnisses im Wirtschaftsjahr 2020 kann aufgrund der Auswirkungen der Pandemiesituation durch den COVID-19-Virus voraussichtlich nicht erreicht werden. Gemäß 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2020 prognostiziert der Eigenbetrieb einen Jahresverlust von TEUR 99,4.

Sonderfall Corona-Pandemie

Aufgrund der seit Mitte März 2020 immer stärker um sich greifenden Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Auswirkungen wird ein positives Ergebnis nicht zu erreichen sein, da sich die Pandemie (bis auf den Bereich Wärme) auf alle Sparten des Eigenbetriebes auswirkt. Der Eigenbetrieb hat daher einen 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2020 erstellt. Die Pandemie wirkte sich auf die einzelnen Bereiche wie folgt aus:

Elbefähre

Die Fähre startete im Jahr 2020 zwar pünktlich am 1. März, jedoch bewegten sich durch die immer stärker um sich greifende Corona-Krise die Nutzungszahlen, bis 18. März 2020, in sehr überschaubarem Rahmen. Aufgrund der sich immer weiter ausbreitenden Corona-Pandemie und des sich in diesem Zusammenhang immer stärkeren Rücklaufes der Nutzungszahlen sowie der erlassenen Beschränkungen erfolgte ab 19. März 2020 die Einstellung des Fährbetriebes. Um den Betrieb der Elbefähre nach Lockerung der Ausgangsbeschränkungen und im Zuge des Wiederauflebens des Kultur-, Gastronomie- und Tourismussektors wieder schrittweise anlaufen zu lassen, wurde der Betrieb der Elbefähre – in Abwägung zwischen betriebswirtschaftlichen Prämissen und touristischen Interessen – zum Wochenende 16./17. Mai 2020 mit einem, zunächst zeitlich eingeschränkten Fährbetrieb, wiederaufgenommen. Die Fähre verkehrte an diesen beiden Tagen in der Zeit von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr. In der darauffolgenden Woche verkehrte die Fähre ab Donnerstag (Christi Himmelfahrt) sowie am Freitag, am Sonnabend und am Sonntag auch jeweils von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Am Pfingstweekenende erfolgte der Fährbetrieb von Freitag (29. Mai) bis einschließlich Montag (1. Juni) ebenfalls in der Zeit von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Nach dem Pfingstfest wurde dann der Betrieb zu den „normalen“ Betriebszeiten wiederaufgenommen.

Aufgrund der, im Zuge der Corona-Pandemie einzuhaltenden Abstandsregeln, konnte die Fähre bei den einzelnen Fahrten jedoch nicht vollständig ausgelastet, das heißt, nicht komplett genutzt werden. Kurz nach dem Inkrafttreten des zweiten Lockdowns, am 1. November 2020, wurde entschieden, die Fährsaison 2020 ab 9. November 2020 zu beenden, da die Nutzungszahlen drastisch einbrachen.

Bereich Trinkwasser

Ursprünglich war vorgesehen, ab April 2020 die Trinkwasserleitung und die einzelnen Hausanschlussleitungen, auf der Westseite der Luisenstraße im Bereich nördlich der Eisenbahnstraße bis zur Einmündung Schwarzer Weg zu erneuern. Aufgrund der Corona-Krise konnte mit den Arbeiten jedoch erst Ende Mai (ab 25.05.2020) begonnen werden (siehe auch nachfolgende Ausführungen im Bereich Stadtwirtschaft). Der ursprünglich geplante Leistungsumfang (Verlegung der TWL und der HAL) wurde aus Gründen des Schutzes der eigenen Mitarbeiter und der Grundstückseigentümer zunächst reduziert. Im ersten Abschnitt wird gegenwärtig lediglich die TWL verlegt, so dass auch hier spürbare Corona-bedingte Einflüsse auftreten. Hinzu kommt die Aussetzung (bis Juni 2020) des turnusmäßigen Wechsels der Trinkwasserzähler, so dass mit einer Verminderung der Erträge aus Eigenleistungen gerechnet werden muss. Gleiches trifft auf die pandemiebedingte Aussetzung der Installation von Gartenzählern zu. Hier werden verminderte Einnahmen aus der Erbringung von Fremdleistungen auftreten.

Bereich Stadtwirtschaft

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Lageberichtes ist davon auszugehen, dass durch die Corona-Krise der ursprünglich geplante Umfang der Erbringung von Eigenleistungen nicht erreicht werden kann, so dass infolge dessen finanzielle Einbußen auftreten werden. (Bsp.: Bauvorhaben „Luisenstraße“ → siehe Bereich Trinkwasser).

Naturbad Flämingbad

Aufgrund der Corona-Krise und der daraufhin erlassenen notwendigen Beschränkungen wurde das Bad nicht wie üblich am 15. Mai, sondern erst am 1. Juli 2020 eröffnet. Zur Einhaltung des Hygienekonzeptes musste befristet zusätzliches Personal eingestellt werden. Die Besucherzahlen waren im Vergleich zu den Vorjahren deutlich geringer, so dass Mindereinnahmen zu verzeichnen sind.

Zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat am 26. November 2020 einen Grundsatzbeschluss zur Umwandlung des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) in einen Regiebetrieb bzw. die Eingliederung in den städtischen Bauhof getroffen. Dazu hat der Stadtrat den Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) beauftragt, eine Analyse erstellen zu lassen, ob die Überführung des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) in einen städtischen Regiebetrieb bzw. die Eingliederung in den städtischen Bauhof einen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil bringt.

Coswig (Anhalt), den 10. März 2021



Matthias Mohs
Betriebsleiter

Erfolgsübersicht für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt	allgemeine und gemeinsame Betriebsab- teilungen		Versorgungsbetriebe		Verkehrs- betriebe	Andere Betriebszweige	
		Verwaltung	Wasserver- sorgung	Wärme- versorgung	Fähre	Stadtwirt- schaft	Flämi mgbad	
								EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	
1. Materialaufwand								
a) Bezug von Fremden	524.878,05	6.767,65	123.655,41	210.228,16	10.608,81	143.268,49	30.349,53	
b) Bezug von Betriebszweigen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Löhne und Gehälter	1.051.288,21	192.798,41	198.133,57	0,00	80.963,34	553.585,70	25.807,19	
3. Soziale Abgaben	207.272,54	34.518,30	39.194,11	0,00	16.256,53	112.050,62	5.252,98	
4. Aufwendungen für Altersversorgung	41.817,19	7.653,43	8.162,91	0,00	3.082,05	21.910,62	1.008,18	
5. Abschreibungen	692.454,85	17.178,02	521.591,26	6.781,12	11.748,83	117.382,36	17.773,26	
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	104.694,28	5.038,26	96.034,94	927,38	0,00	2.693,70	0,00	
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)	7.040,66	404,77	1.719,90	0,00	0,00	4.915,99	0,00	
8. Konzessions- und Wegeentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
9. Andere betriebliche Aufwendungen	528.829,80	140.992,86	194.542,37	4.220,71	14.359,60	151.348,00	23.366,26	
10. Summe 1. - 9.	3.158.275,58	405.351,70	1.183.034,47	222.157,37	137.019,16	1.107.155,48	103.557,40	
11. Umlage der								
Spalte 3								
Zurechnung (+)	386.654,20		209.521,66	35.372,82	20.733,59	115.593,56	5.432,57	
Abgabe (-)	-386.654,20	-386.654,20						
12. Leistungsausgleich								
der Aufwandsbereich								
Zurechnung (+)	0,00		0,00					
Abgabe (-)	0,00					0,00		
13. Aufwendungen 1. - 12.	3.158.275,58	18.697,50	1.392.556,13	257.530,19	157.752,75	1.222.749,04	108.989,97	
14. Betriebserträge								
a) nach GuV-Rechnung	2.842.408,37	18.583,75	1.292.916,39	234.330,11	133.176,02	1.096.839,13	66.562,97	
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	107.219,92	0,00	47.008,99	0,00	4.284,95	55.925,98	0,00	
15. Betriebserträge insgesamt	2.949.628,29	18.583,75	1.339.925,38	234.330,11	137.460,97	1.152.765,11	66.562,97	
16. Betriebsergebnis (+ = Überschuss - = Fehlbetrag)	-208.647,29	-113,75	-52.630,75	-23.200,08	-20.291,78	-69.983,93	-42.427,00	
17. Finanzerträge	595,26	113,75	480,15	0,00	0,00	1,36	0,00	
18. Außerordentliches Ergebnis einschl. der Veränderung des Sonderpostens	74.521,09	0,00	60.684,17	0,00	3.741,75	0,00	10.095,17	
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
20. Unternehmensergebnis (+ = Jahresgewinn / - = Jahresverlust)	-133.530,94	0,00	8.533,57	-23.200,08	-16.550,03	-69.982,57	-32.331,83	
Plan 2019	683	0	45.890	115	-20.228	12.587	-37.681	
1. Nachtrag Plan 2020	-99.400	0	780	-21.560	-23.970	-320	-54.330	

Stadtwerke Coswig (Anhalt), Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt), Coswig (Anhalt)

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva	31.12.2019		Passiva
	EUR	Vorjahr EUR	
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.912,04	3.801,99	
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit			
Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.084.228,40	1.039.582,49	
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	933.290,15	988.453,01	
3. Verteilungsanlagen	5.428.878,03	5.549.440,51	
4. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr	549.637,12	479.856,58	
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	100.776,34	122.851,10	
6. Anlagen im Bau	168.754,65	61.251,00	
	<u>8.265.564,69</u>	<u>8.241.434,69</u>	
	<u>8.267.476,73</u>	<u>8.245.236,68</u>	
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	56.894,91	59.309,64	
2. Unfertige Leistungen	1.301,60	0,00	
	<u>58.196,51</u>	<u>59.309,64</u>	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	249.455,05	386.223,94	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	23.882,69	28.874,04	
3. Forderungen gegen die Stadt Coswig (Anhalt)	92.036,75	0,00	
4. Forderungen an Gebietskörperschaften	0,00	524,90	
5. Sonstige Vermögensgegenstände	33.760,88	3.815,64	
	<u>399.135,37</u>	<u>419.438,52</u>	
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten			
	64.050,66	14.684,19	
	<u>521.382,54</u>	<u>493.432,35</u>	
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
	7.340,78	4.740,46	
	<u>8.796.200,05</u>	<u>8.743.409,49</u>	
Eigenkapital			
I. Rücklagen			
Allgemeine Rücklage	2.536.304,79	2.735.700,12	
Gewinn und Verlust	0,00	10.981,56	
Jahresverlust (-)	-133.530,94	-210.376,89	
	<u>2.402.773,85</u>	<u>2.536.304,79</u>	
B. Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen			
C. Empfangene Ertragszuschüsse	667.267,75	638.169,88	
D. Rückstellungen	11.904,24	26.150,16	
Sonstige Rückstellungen	304.715,00	245.129,00	
E. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.993.189,09	5.100.743,41	
2. Erhaltene Anzahlungen	37.398,60	1.825,00	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	165.598,35	93.285,48	
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	165,00	63,80	
5. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Coswig (Anhalt)	63.489,24	6.625,22	
6. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	24.720,07	26.199,55	
7. Sonstige Verbindlichkeiten	124.978,86	68.913,20	
(davon aus Steuern EUR 16.413,94; Vorjahr EUR 14.515,94)	<u>5.409.539,21</u>	<u>5.297.655,66</u>	
	<u>8.796.200,05</u>	<u>8.743.409,49</u>	

Stadtwerke Coswig (Anhalt), Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt), Coswig (Anhalt)

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019

	2019 EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	2.458.549,12	2.418.287,13
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	1.301,60	0,00
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	278.409,90	227.727,53
4. Sonstige betriebliche Erträge	178.668,84	146.850,38
	<u>2.916.929,46</u>	<u>2.792.865,04</u>
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	460.883,32	446.603,20
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	63.994,73	56.895,39
	<u>524.878,05</u>	<u>503.498,59</u>
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.051.288,21	960.828,82
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (davon für Altersversorgung EUR 41.817,19; Vorjahr EUR 37.244,78)	249.089,73	229.564,94
	<u>1.300.377,94</u>	<u>1.190.393,76</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und der Sachanlagen	692.454,85	652.525,00
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	421.609,88	500.623,17
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	595,26	1.620,18
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	104.694,28	153.674,17
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>-126.490,28</u>	<u>-206.229,47</u>
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	504,04
13. Ergebnis nach Steuern	<u>-126.490,28</u>	<u>-206.733,51</u>
14. Sonstige Steuern	7.040,66	3.643,38
15. Jahresverlust (-)	<u><u>-133.530,94</u></u>	<u><u>-210.376,89</u></u>

Stadtwerke Coswig (Anhalt), Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt), Coswig (Anhalt)

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2019

A. Allgemeine Angaben

Die Stadtwerke Coswig (Anhalt) sind ein Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt). Der Jahresabschluss der Stadtwerke Coswig (Anhalt) zum 31. Dezember 2019 ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Erfolgsübersicht sowie des Anlagennachweises erfolgen entsprechend den Vorschriften und Mustern der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA).

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang anzubringen sind, weitestgehend im Anhang aufgeführt.

B. Angaben zu den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden

Die entgeltlich von Dritten erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens und der **Sachanlagen** werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und – soweit abnutzbar – vermindert um planmäßige lineare Abschreibung nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, die in Anlehnung an die steuerlichen AfA-Tabellen und den Vorgaben der Bewertungsrichtlinien Land Sachsen-Anhalt (BewertRL LSA) ermittelt wurde, angesetzt. Soweit die beizulegenden Werte einzelner immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens oder Sachanlagen ihren Buchwert unterschreiten, werden zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen. Die Herstellungskosten umfassen die aktivierungspflichtigen Bestandteile gemäß § 255 Abs. 2 HGB. Geringwertige Vermögensgegenstände im Sinne § 6 Abs. 2 EStG wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Die Anhebung der Untergrenze ist für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** wurden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des handelsrechtlichen Niederstwertprinzips bewertet.

Die **unfertigen Leistungen** wurden zu Herstellungskosten (Einzelkosten, angemessene Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie Werteverzehr des Anlagevermögens, soweit durch die Fertigung veranlasst) bewertet, sofern nicht nach § 253 Abs. 3 HGB um noch anfallende Aufwendungen geminderte Verkaufswerte anzusetzen sind.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit Nominalbeträgen angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken wurden durch Wertberichtigungen berücksichtigt. Dem allgemeinen Kreditrisiko bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird zusätzlich durch eine Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen.

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten wurden jeweils zum Nennwert angesetzt.

Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, welche Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, werden im **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** erfasst.

Latente Steuern werden auf die Unterschiede in den Bilanzansätzen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz berechnet, sofern sich diese in späteren Wirtschaftsjahren voraussichtlich abbauen. Darüber hinaus werden aktive latente Steuern auf die bestehenden körperschaft- und gewerbsteuerlichen Verlustvorträge gebildet, soweit innerhalb der nächsten fünf Jahre eine Verlustverrechnung zu erwarten ist. Aktive und passive latente Steuern werden saldiert ausgewiesen. Im Falle eines Aktivüberhangs der latenten Steuern zum Bilanzstichtag wird von dem Aktivierungswahlrecht des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB kein Gebrauch gemacht. Die Berechnung der latenten Steuern liegt ein effektiver Steuersatz von 29,825 % zugrunde (15,825 % für die Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und 14,0 % für die Gewerbesteuer), der sich voraussichtlich im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen ergeben wird.

Erhaltene und verwendete Investitionszuschüsse Dritter (Fördermittel) sowie Kostenerstattungen der Hausanschluss- und Hydrantenerstellung ab 2003 werden in einen auf der Passivseite ausgewiesenen **Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen** eingestellt und – beginnend mit den entsprechenden Abschreibungen – jährlich über die Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge aufgelöst. Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen (Fördermittel) wurden direkt als Ertrag vereinnahmt.

Die unter den **empfangenen Ertragszuschüssen** ausgewiesenen Baukostenzuschüsse für Hausanschluss- und Hydrantenkosten, die vor 2003 eingenommen wurden, werden jährlich mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz von 5 % der Ursprungsbeträge zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Die Stadtwerke Coswig (Anhalt) haben Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Magdeburg, geleistet. Es kann zurzeit nicht eingeschätzt werden, inwieweit Versorgungsverpflichtungen durch die Zusatzversorgungskasse nicht gedeckt sind. Im Falle der Auflösung der Kasse erlöschen alle Versicherungen. Die bestehenden Versorgungslasten würden dann auf die Mitglieder übergehen. Der Umlagesatz betrug im Wirtschaftsjahr 1,5 %. Der Zusatzbeitrag gliedert sich in einen Arbeitnehmer- sowie einen Arbeitgeberanteil von jeweils 2,4 %. Die gesamten Löhne und Gehälter unterliegen der Umlage. Die Stadtwerke Coswig (Anhalt) machen vom Passivierungswahlrecht, nach Artikel 28 Abs. 1 EGHGB, Gebrauch und verzichten auf die **Bilanzierung der mittelbaren Pensionsverpflichtung**.

Sonstige Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags passiviert. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Preis- und Kostensteigerungen in Höhe der allgemeinen Inflationsrate berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssätze der vergangenen sieben Geschäftsjahre verwendet, wie sie von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung monatlich ermittelt und bekannt gegeben werden.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

C. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens, einschließlich der im Wirtschaftsjahr vorgenommenen Abschreibungen, ist im Anlagennachweis (Anlage zu diesem Anhang) gesondert dargestellt. Zinsen für Fremdkapital wurden bei keinem Posten des Anlagevermögens aktiviert.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die ausgewiesenen Forderungen haben – wie zum Vorjahresbilanzstichtag – eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Unternehmen, an denen die Stadt Coswig (Anhalt) mehrheitlich beteiligt ist.

Die Forderungen gegen die Stadt Coswig (Anhalt) beinhalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 42.831,15 und am Bilanzstichtag noch nicht weitergeleitete Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von EUR 49.205,60.

3. Latente Steuern

Zum Bilanzstichtag ergeben sich ausschließlich aktive latente Steuern. Der Eigenbetrieb macht von dem Aktivierungswahlrecht des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB keinen Gebrauch, so dass ein Ansatz der aktiven latenten Steuern in der Bilanz unterbleibt. Die aktiven latenten Steuern resultieren aus steuerlichen Verlustvorträgen.

4. Eigenkapital

Der Ausweis der allgemeinen Rücklage erfolgt am 31.12.2019 in Höhe von EUR 2.536.304,79 (Vorjahr: EUR 2.735.700,12). Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 20. März 2020 (COS-BV-134/2020) beschlossen, den Jahresverlust 2018 in Höhe von EUR 210.376,89 wie folgt auszugleichen:

	EUR
Jahresverlust 2018	210.376,89
Verrechnung mit Gewinnvortrag 2017	10.981,56
Entnahme Allgemeine Rücklage	199.395,33
Verbleibender Ergebnisvortrag	0,00

5. Sonstige Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellungen betreffen im wesentlichen Rückstellungen für Kostenüberdeckungen aus Trinkwassergebühren (TEUR 227,9), Jahresabschlusskosten (TEUR 42,7) und Urlaubsverpflichtungen (TEUR 21,2).

6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmen, an denen die Stadt Coswig (Anhalt) mehrheitlich beteiligt ist.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Coswig (Anhalt) betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 26,8 und Umsatzsteuer in Höhe von TEUR 36,7. Im Vorjahr waren die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen saldiert unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften betreffen Abgaben nach der Wasserentnahmeentgeltverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (WasEE-VO LSA).

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gehen aus dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel hervor:

	Restlaufzeiten davon:			insgesamt
	< 1 Jahr	> 1 Jahr	davon > 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	710.550,82 (729.549,97)	4.282.638,27 (4.371.193,44)	2.776.460,08 (2.767.683,98)	4.993.189,09 (5.100.743,41)
Erhaltene Anzahlungen	37.398,60 (1.825,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	37.398,60 (1.825,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	165.598,35 (93.285,48)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	165.598,35 (93.285,48)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	165,00 (63,80)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	165,00 (63,80)
Verbindlichkeiten gegenüber dem Aufgabenträger	63.489,24 (6.625,22)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	63.489,24 (6.625,22)
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	24.720,07 (26.199,55)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	24.720,07 (26.199,55)
Sonstige Verbindlichkeiten	124.978,86 (68.913,20)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	124.978,86 (68.913,20)
31.12.2019 (31.12.2018)	1.126.900,94 (926.462,22)	4.282.638,27 (4.371.193,44)	2.776.460,08 (2.767.683,98)	5.409.539,21 (5.297.655,66)

7. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Finanzielle Verpflichtungen bestehen aus einem Wärmeliefervertrag mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022. Aufgrund der jährlich schwankenden Abnahmemengen ist auch die finanzielle Belastung ungleichmäßig. Der durchschnittliche Aufwand der Jahre 2017 bis 2019 betrug TEUR 186,2.

Aus Leasingverträgen bestanden zum Bilanzstichtag sonstige finanzielle Verpflichtungen von TEUR 57,1.

Es bestehen weitere finanzielle Verpflichtungen aus einem Rechenzentrumsvertrag von TEUR 57,2 mit einer Vertragslaufzeit bis zum 30. Mai 2022.

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die erzielten Umsatzerlöse gliedern sich nach Tätigkeitsbereichen wie folgt auf:

	2019	2018
	EUR	EUR
Wasserversorgung	1.274.891,96	1.379.167,90
Zuführung zur Rückstellung für Kostenüberdeckungen aus Trinkwassergebühren (-)	-78.000,00	-151.566,33
	1.196.891,96	1.227.601,57
Stadtwirtschaft	831.376,69	806.129,03
Wärmeversorgung	234.317,29	202.096,81
Fährbetrieb	133.058,91	112.714,30
Flämingbad	20.520,44	22.950,52
Zuschuss Sanierungskosten Flämingbad	14.983,06	0,00
Auflösung empfangene Ertragszuschüsse	14.245,92	32.519,46
Leistungen für Dritte	11.104,30	11.864,14
Übrige	2.050,55	2.411,30
	2.458.549,12	2.418.287,13

2. Periodenfremde Aufwendungen und Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge aus Gutschriften für Versicherungsbeiträge in Höhe von TEUR 5 sowie TEUR 60 Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens enthalten.

E. Nachtragsbericht

Als Vorgang von besonderer Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres ist die eingetretene Corona-Pandemie zu nennen.

Die Betriebsleitung hat dazu im Lagebericht die möglichen Risiken der weiteren geschäftlichen Entwicklung beschrieben.

Für die Stadtwerke Coswig (Anhalt) erwartet die Betriebsleitung aufgrund der negativen Beeinflussungen des betrieblichen Erfolges im Geschäftsjahr 2020 einen Verlust von TEUR 99,4.

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat am 26. November 2020 einen Grundsatzbeschluss zur Umwandlung des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) in einen Regiebetrieb bzw. die Eingliederung in den städtischen Bauhof getroffen. Dazu hat der Stadtrat den Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) beauftragt, eine Analyse erstellen zu lassen, ob die Überführung des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) in einen städtischen Regiebetrieb bzw. die Eingliederung in den städtischen Bauhof einen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil bringt.

F. Sonstige Angaben

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr beträgt TEUR 12,9 und entfällt ausschließlich auf Abschlussprüfungsleistungen.

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes besteht aus 13 Mitgliedern und setzt sich aus dem Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt), als Vorsitzender sowie aus 9 Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) und 3 Arbeitnehmervertretern der Stadtwerke Coswig (Anhalt) zusammen. Der Betriebsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil.

Die laufende Geschäftsführung oblag im Wirtschaftsjahr 2019 dem Betriebsleiter Herrn Matthias Mohs. Von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht.

Oberstes Entscheidungs- und Aufsichtsgremium des Eigenbetriebes ist der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt). Der Stadtrat hat durch Satzungsrecht bestimmte Aufgaben, hinsichtlich der Überwachung und Entscheidung in Angelegenheiten des Betriebes, auf den Betriebsausschuss übertragen.

Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2019:

- bis 01.07.2019

	Name	Vorname	Berufsbezeichnung
Vorsitzender	Clauß	Axel	Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt)
Mitglieder	Tylsch	Wolfgang	kaufm. Angestellter
	Seydler	Thomas	Geschäftsführer
	Stein	Alfred	Elektromeister
	Niestroj	Henry	Polizeibeamter
	Schröter	Karl-Heinz	Dipl.-Agraringenieur
	Saage	Andrè	Bankkaufmann
	Schumann	Olaf	Hotelier
	Krause	Peter	Gesellschaftswissenschaftler
	Wassermann	Enrico	Informationsmanager
AN-Vertreter	Kunze	Andreas	Technischer Leiter, SWC Coswig (Anhalt)
	Pallgen	Lutz	Elektriker, SWC Coswig (Anhalt)
	Brunnert	Marion	Finanzbuchhalterin, SWC Coswig (Anhalt)

- ab 02.07.2019

	Name	Vorname	Berufsbezeichnung
Vorsitzender	Clauß	Axel	Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt)
Mitglieder	Tylsch	Wolfgang	kaufm. Angestellter
	Seydler	Thomas	Geschäftsführer
	Stein	Alfred	Elektromeister
	Weulbier	Jörg	Unternehmer
	Koch	Eckhard	Dipl.-Agraringenieur
	Saage	Andrè	Bankkaufmann
	Krauleidis	Holger	Dipl. Ing. Internationaler Schweißfachingenieur
	Kunze	Thomas	Unternehmer
AN-Vertreter	Wassermann	Enrico	Informationsmanager
	Kunze	Andreas	Technischer Leiter, SWC Coswig (Anhalt)
	Sackewitz	Bernd	Schlosser, SWC Coswig (Anhalt)
	Engel	Mike	Elektriker, SWC Coswig (Anhalt)

Im Wirtschaftsjahr 2019 wurden Sitzungsgelder in Höhe von TEUR 0,4 gezahlt.

Die durchschnittliche Zahl der im Wirtschaftsjahr 2019 Beschäftigten betrug 26 Arbeitnehmer (7 Angestellte und 19 gewerbliche Arbeitnehmer)

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresverlust in Höhe von EUR 133.530,94 durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Coswig (Anhalt), den 10. März 2021



Matthias Mohs
Betriebsleiter

Stadtwerke Coswig (Anhalt), Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt), Coswig (Anhalt)
 Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2019

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		Kernzahlen		
	Anfangsbestand EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Umbuchung EUR	Endstand EUR	Anfangsbestand EUR	Zugang (Abschreibungen im Wirtschaftsjahr) EUR	(angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge) EUR	Endstand EUR	am Ende des Wirtschaftsjahres EUR	am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres EUR	durchschnittlicher Abschreibungssatz %	durchschnittlicher Restbuchwert %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	60.649,37	0,00	0,00	0,00	60.649,37	56.847,38	1.889,95	0,00	58.737,33	1.912,04	3.801,99	3,1	3,2
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	5.995.895,77	97.200,32	0,00	4.741,06	6.097.837,15	4.956.313,28	57.295,47	0,00	5.013.608,75	1.084.228,40	1.099.582,49	0,9	17,8
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	3.002.954,42	473,84	0,00	0,00	3.003.428,26	2.014.501,41	55.636,70	0,00	2.070.138,11	933.290,15	988.453,01	1,9	31,1
3. Verteilungsanlagen	12.955.551,44	269.102,33	4.287,68	42.964,14	13.263.330,23	7.406.110,93	432.628,95	4.287,68	7.834.452,20	5.428.878,03	5.549.440,51	3,3	40,9
4. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr	1.008.782,26	182.058,30	10.707,26	0,00	1.180.133,30	528.925,68	112.277,76	10.707,26	630.496,18	549.637,12	479.856,58	9,5	46,6
5. Maschinen und Maschinelle Anlagen	4.298,00	0,00	0,00	0,00	4.298,00	4.298,00	0,00	0,00	4.298,00	0,00	0,00	0,0	0,0
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	512.136,62	10.651,26	3.792,41	0,00	518.995,47	389.285,52	32.726,02	3.792,41	418.219,13	100.776,34	122.851,10	6,3	19,4
7. Anlagen im Bau	61.251,00	155.208,85	0,00	-47.705,20	168.754,65	0,00	0,00	0,00	0,00	168.754,65	61.251,00	0,0	100,0
	23.540.869,51	714.694,90	18.787,35	0,00	24.236.777,06	15.299.434,82	690.564,90	18.787,35	15.971.212,37	8.265.564,69	8.241.434,69	2,8	34,1
	23.601.518,88	714.694,90	18.787,35	0,00	24.297.426,43	15.356.282,20	692.454,85	18.787,35	16.029.949,70	8.267.476,73	8.245.236,68	2,8	34,0

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke Coswig (Anhalt), Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt), Coswig (Anhalt)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke Coswig (Anhalt), Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt), Coswig (Anhalt), – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Coswig (Anhalt), Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt), Coswig (Anhalt), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigBVO LSA zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Magdeburg, den 7. Mai 2021

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Thomas Dröppel)

Wirtschaftsprüfer



Michael Bornkamp

Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches aufeinanderfolgendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Wandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagersatz mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.